



**Pressemitteilung der Deutschen Juristischen Gesellschaft für
Tierschutzrecht e.V. (DJGT) zum weiteren Plenarantrag der Länder
Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Siebten
Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
(7. ÄVO) vom 01.07.2020 (BR-Drs. 302/2/20)**

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

**Berlin, 2. Juli 2020 / 11. Juli 2020 – Der Ausstieg aus der
Kastenstandhaltung muss rechtssicher, allumfassend und konsequent
sein und alsbald umgesetzt werden.**

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

In einem weiteren Plenarantrag der Länder Nordrhein-Westfalen,
Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird nun der Ausstieg aus der
Kastenstandhaltung im Deckbereich vorgeschlagen. Der Abferkelbereich ist in
den Ausstieg nicht einbezogen.

Die DJGT hat hierzu eine Stellungnahme verfasst, in der insbesondere die
folgenden Aspekte verdeutlicht werden:

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Ausstieg aus der Kastenstandhaltung für
den Deckbereich nun so greifbar ist. Doch für einen konsequenten und
rechtssicheren Ausstieg aus der Kastenstandhaltung sind zum Einen
konkretere Vorgaben für die Fixation während der Besamung zu treffen und
zum Anderen auch der Abferkelbereich in diese Planung mit einzubeziehen
und einer tierschutzgerechten und verfassungsgemäßen Lösung zuzuführen.

Weiter stellt sich die Frage, wie die tatsächliche Umsetzung des Ausstiegs aus
der Kastenstandhaltung kontrolliert werden wird, um sicherzustellen, dass sich
die Sauenhalter an die neuen Vorgaben halten.

Schließlich ist es rechtlich unvertretbar, für die nächsten acht Jahre den seit
1992 bestehenden rechtswidrigen Zustand der zu engen Kastenstände
aufrechtzuerhalten, obwohl selbst das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2016

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

(3 B 11/16) eine Übergangsfrist für die Einhaltung geltenden Rechts abgelehnt hat. Für im Deckbereich im Kastenstand gehaltene Sauen bedeutet dies, dass sie ihre Gliedmaßen in Seitenlage auch für acht weitere Jahre nicht ungehindert ausstrecken können werden, wenn der benachbarte Kastenstand, wie im Regelfall, mit einer anderen Sau belegt ist. Dieser tierschutzrechts- und verfassungswidrige Zustand darf keinesfalls für weitere acht Jahre aufrechterhalten werden. Das Instrument der Übergangsfrist wird hier für Fälle missbraucht, für die es nicht angewendet werden darf.

Da der Kastenstand im Abferkelbereich erhalten bleiben soll, sind des Weiteren die Vorgaben an die Breite der Kastenstände aufrecht zu erhalten. Die beabsichtigte Streichung dieser Vorgaben ist rechtswidrig. Die Streichung dieser Vorschrift würde bedeuten, dass diese Sauen in Zukunft unter tierschutzrechts- und verfassungswidrigen Bedingungen gehalten werden dürfen.

Ebenso sind die Übergangsfristen von acht Jahren für den Deckbereich und von 15 Jahren für den Abferkelbereich nicht haltbar. Wir verweisen insofern auf das Konzept „[Sauenhaltung in Deutschland – Handlungsmöglichkeiten aus Sicht des Tierschutzes](#)“, das eine Umgestaltung des Deckbereichs innerhalb von zwei Jahren und des Abferkelbereichs binnen fünf Jahren vorsieht, sowie auf unsere ausführliche [Stellungnahme](#) zu diesem aktuellen Plenarantrag.

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright: j.boatright@djgt.de
oder über poststelle@djgt.de